



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

wenn Ihr Kind am evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht der Klasse teilnehmen soll, füllen Sie bitte den entsprechenden Antrag aus und geben Sie ihn Ihrem Kind mit.
Es besteht allerdings kein Anspruch auf Teilnahme. In der Regel wird dem Antrag entsprochen werden, es sei denn, die Schülerzahl macht die Aufnahme weiterer Unterrichtsteilnehmer unmöglich. Selbstverständlich wird auch ein normales Interesse Ihres Kindes am Unterricht vorausgesetzt.

Bei Ablehnung der Teilnahme am Religionsunterricht muss der untere Antrag ausgefüllt werden.

Bitte beachten Sie die Informationen auf der Rückseite.

Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht

Hiermit beantrage ich / beantragen wir die Teilnahme meines / unseres Kindes

_____ am evangelischen / katholischen Religionsunterricht der

Klasse _____.

Ich weiß / Wir wissen, dass es sich dabei um ein ordentliches Unterrichtsfach handelt, in dem Leistungsnachweise gefordert werden und eine versetzungsrelevante Zeugnisnote erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Ablehnung der Teilnahme am Religionsunterricht

Hiermit lehne ich / lehnen wir die Teilnahme meines / unseres Kindes _____

am Religionsunterricht der Klasse _____ ab.

Ich weiß / Wir wissen, dass mein / unser Kind ersatzweise am Ethikunterricht teilnehmen muss, sofern dieser erteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift(en)

Nur für Schülerinnen und Schüler ab 14 Jahre

Name: _____ Klasse: _____

Ich bin jünger als 18 Jahre.

Hiermit lehne ich die Teilnahme am Religionsunterricht ab.

Ich weiß, dass ich ersatzweise am Ethikunterricht teilnehmen muss.

Ort, Datum

Unterschrift

Kenntnis genommen:

Abgebende Lehrkraft

Aufnehmende Lehrkraft

Nach Kenntnisnahme der abgebenden bzw. aufnehmenden Lehrkraft das Formular bitte im Sekretariat abgeben!!!

Auszug aus der Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Regionalen Schulen, Realschulen, Gymnasien, Integrierte Gesamtschulen und Kollegs

§ 40 Religions- und Ethikunterricht

(1) Die Schülerinnen und Schüler nehmen am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teil. Die Teilnahme kann von den Eltern, ab der Vollendung des 14. Lebensjahres von den Schülerinnen und Schülern, schriftlich abgelehnt werden. Die Abmeldung minderjähriger Schülerinnen und Schüler ist den Eltern mitzuteilen.

(2) Auf schriftlichen Antrag können Schülerinnen und Schüler, die keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, am Religionsunterricht eines Bekenntnisses teilnehmen, wenn die betroffene Kirche oder Religionsgemeinschaft es gestattet. Dies gilt entsprechend für die Schülerinnen und Schüler, die einer Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, für die aber aus zwingenden Gründen Religionsunterricht ihres Bekenntnisses nicht eingerichtet werden kann. Die Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht trifft die für den Religionsunterricht zuständige Lehrkraft im Auftrag der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Sofern minderjähriger Schülerinnen oder Schüler, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, den Antrag auf Teilnahme stellen, ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Der Antrag soll zu Beginn eines Schulhalbjahres gestellt werden und kann in der Regel nur zu Beginn eines neuen Schulhalbjahres zurückgenommen werden. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet.

(3) Im Einvernehmen mit den betroffenen Kirchen oder Religionsgemeinschaften können Regelungen für den Besuch des Religionsunterrichtes eines anderen Bekenntnisses getroffen werden.

(4) Schülerinnen und Schüler, die am Religionsunterricht nicht teilnehmen, besuchen den Ethikunterricht. Schülerinnen und Schüler einer Religionsgemeinschaft, für die kein Religionsunterricht an der Schule eingerichtet ist und die in vergleichbarem Umfang an einem von der Schulbehörde als entsprechend anerkannten Unterricht teilnehmen, sind von der Pflicht zum Besuch des Ethikunterrichtes befreit.